



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden
Per E-Mail

Sören Weber

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON IFG-Sachbearbeitung

E-MAIL mail@bka.bund.de

AZ **DS-Recht-IFG14/ S.Weber (I)**

DATUM **29.01.2014**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Information zum Umgang mit der Telekommunikationsüberwachungsverord-
nung (TKÜV)**

BEZUG Ihre E-Mail vom 22.01.2014 über www.fragdenstaat.de

ANLAGEN keine

Sehr geehrter Herr Weber,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt (BKA) den Eingang Ihres o. g. Antrages auf Informationszu-
gang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über www.fragdenstaat.de vom 22.01.2014.

Das BKA bemüht sich, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der
Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang.
In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z. B. wenn umfangreiches und/oder sen-
sibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren persön-
liche Daten betroffen sind. Sollte die Bearbeitung in Ihrem Fall länger in Anspruch nehmen, werden
wir Sie darüber mittels Zwischennachricht informieren.

Das BKA möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch
nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen,
z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“,
erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage wird um Mitteilung Ihrer Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse gebeten. Die Beantwortung Ihres Informationsersuchens in elektronischer Form an eine E-Mail-Adresse der Internetseite fragdenstaat.de ist nicht möglich. Die Internetplattform fragdenstaat.de kann auch nicht als E-Mail Provider angesehen werden, da die Zielsetzung nicht primär auf die Erbringung von E-Mail Dienstleistungen gerichtet ist. Bei der Beantwortung eines IFG-Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail Adresse der Internetseite nicht sichergestellt. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann deshalb nur in Schriftform an Ihre Postanschrift erfolgen, sofern Sie mir keine persönliche E-Mail Adresse mitteilen.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort samt Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail Adresse wird der Vorgang zurück gestellt. Wollen Sie den Antrag nicht aufrechterhalten, ist keine Rückmeldung, auch nicht zur Postanschrift bzw. persönlichen E-Mail Adresse, erforderlich.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:

- Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail im korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren und Auslagen

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren und Auslagen an.
- Eine einfache Anfrage, sie somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegen dann vor, wenn deren Bearbeitung **weniger als insgesamt eine halbe Stunde** in Anspruch nimmt.
- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € - zuzüglich entstandener Auslagen - vorgesehen.

- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Allerdings kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitgeteilt werden, dass - sofern der Antrag nicht abgelehnt werden sollte - hier eine einfache und kostenfreie Auskunft nicht erteilt werden kann (vgl. oben stehende Ausführungen zum notwendigerweise durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren).
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.
- Die Auslagen richten sich nach der IFGGebV und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskriminalamt Wiesbaden

IFG-Sachbearbeitung